Oltimer-Verein Boltigen/Simmental

# Statuten des
# Oldtimer-Verein Boltigen/Simmental
## (Landmaschinen, Autos und Fahrzeuge)

**Art. 1. Name, Sitz, Organisation**

1.1 Unter dem Namen „Oldtimer-Verein Boltigen/Simmental" besteht ein Verein mit jeweiligem Domizil des Präsidenten.

1.2 Der Oldtimer-Verein vereinigt regional Personen oder Institutionen, die sich mit der Erhaltung, Restaurierung und Betrieb alter Landmaschinen, Autos und Fahrzeuge befassen.

**Art. 2. Zweck**

2.1 Erhaltung, Restaurierung und Betrieb alter Landmaschinen, Autos und Fahrzeuge.

2.2 Organisation von Veranstaltungen und Oldtimer-Treffen, die sich mit Artikel 2.1 decken.

**Art. 3. Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein besteht aus:
- Allgemeinmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Sponsorenmitgliedern

3.2 Als neue Allgemeinmitglieder werden auf Antrag und nach Bezahlen des Jahresbeitrages alle über vierzehn Jahre alte Personen, welche sich als Freunde alter Fahrzeuge betrachten, durch den Vorstandsbeschluss aufgenommen.

3.3 Als Ehrenmitglied werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich um den Oldtimer-Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Allgemeinmitglieder, jedoch ohne Verpflichtung finanzieller Art. Die Ernennung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit durch die Versammlung.

3.4 Sponsorenmitglieder können Vereine, Firmen und andere juristische Drittpersonen sein, die bereit sind mindestens den fünffachen Grossvereinsbeitrag zu entrichten. Sie werden nach Bezahlen des Sponsorenvertrages durch den Vorstandbeschluss aufgenommen.

**Art. 4. Austritte**

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.2 Austritte sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

4.3 Ausschlüsse wegen Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages erfolgen nach einmaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstandsbeschluss.

4.4 Ausschlüsse anderer Art beschliesst der Vorstand und teilt sie schriftlich mit. In diesem Fall steht dem Ausgeschlossenen der Weiterzug an die nächste Versammlung offen. Dies hat er dem Vorstand innert zehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

**Art. 5. Organe des Oldtimer-Vereins**
- Versammlung
- Vereinsvorstand
- Revisoren

**Art. 6. Die Versammlung**

6.1 Die Versammlung ist die oberste Instanz. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:
1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
2. Wahlen
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Statutenrevision
5. Auflösung des Vereins
6. Aufnahme von Ehrenmitgliedern

6.2 Die Versammlung wird jährlich, spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäfts-Jahres, abgehalten. Der Vorstand hat spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung einzuladen und die Traktanden mitzuteilen.

6.3 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6.4 Bei der Abstimmung gilt, wenn von der Versammlung nicht anders beschlossen, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

6.5 Das aufgenommene Protokoll wird vom Sekretär und dem Vorsitzenden unterzeichnet und kann an der darauffolgenden Versammlung eingesehen werden.

6.6 Zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

**Art. 7. Der Vereinsvorstand**

7.1 Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählen die Mitglieder einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Präsident
- Kassier
- Sekretär / Vizepräsident
- Beisitzer

7.3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

7.4 Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet mit dem Kassier rechtsverbindlich zu Zweien. Er beruft, so oft dies die Vereinsgeschäfte erfordern, die Sitzung ein.

7.5 Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten. Er erstellt auf Ende des Kalenderjahres die Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Er erstellt einen Budgetentwurf und führt die Korrespondenz. Der Kassier kümmert sich um die Oeffentlichkeitsarbeit, wie Berichterstattung in der Vereinszeitschrift und anderen Pressemitteilungen.

7.6 Der Sekretär führt die Protokolle über die Sitzungen. Er bereitet im Auftrag des Vereinsvorstandes allfällige Statutenänderungen zuhanden der Versammlung vor.

7.7 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in all seinen Funktionen.

7.8 Der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und kann mit Spezialaufgaben betraut werden.
Dazu gehören insbesondere:
- Organisation der Versammlung
- Mithilfe bei der Oeffentlichkeitsarbeit

7.9 Veranstaltungen werden durch den Oldtimer-Verein oder Einzelpersonen durchgeführt, nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand.

7.10 Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung innert zweimonatiger Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**Art. 8. Revisoren**

8.1 Alljährlich werden die Kassageschäfte durch zwei Revisoren kontrolliert, die von der Versammlung für zwei Jahre gewählt werden.

**Art. 9. Verbindlichkeiten**

9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Namen des Oldtimer-Vereins Boltigen/Simmental

**Der Präsident** F. Stoche

**Der Sekretär**